

Veröffentlichung im Amtsblatt	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
Publication in the Official Journal	<input checked="" type="checkbox"/>	No
Publication au Journal Officiel	<input checked="" type="checkbox"/>	Non



Aktenzeichen / Case Number / N^o du recours : T 192/83

Anmeldenummer / Filing No / N^o de la demande : 79 100 564.8

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N^o de la publication : 0 004 550

Bezeichnung der Erfindung: Landwirtschaftliches Schleppergerät mit Krumpacker
Title of invention:
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A01B29/06

ENTSCHEIDUNG / DECISION
vom / of / du 14. Mai 1985

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Anmelder / Applicant / Demandeur

Patentinhaber / Proprietor of the patent / Titulaire du brevet : Maschinenfabrik Cramer GmbH & Co. KG.

Einsprechender / Opponent / Opposant :
1. Karl Becker GmbH. & Co. KG.
2. Rabewerk Heinrich Clausing

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 52 (1), 56

"Neuheit", "Erfinderische Tätigkeit"

Leitsatz / Headnote / Sommaire



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 14. Mai 1985

Beschwerdeführer: Maschinenfabrik Cramer GmbH & Co.KG.
(Patentinhaber) Reimerstraße
2950 Leer/Ostfriesland

Vertreter: Habel, Hans-Georg, Dipl.-Ing.
Postfach 3429
Am Kanonengraben 11
4400 Münster

Beschwerdegegner: Karl Becker GmbH & Co. KG.
(Einsprechender 01) Maschinenfabrik
3525 Oberweser 1
OT Gieselwerder

Vertreter: Patentanwälte
Dipl.-Ing. Rudolf Bibrach
Dipl.-Ing. Elmar Rehberg
Pütterweg 6
3400 Göttingen

Beschwerdegegner Rabewerk Heinrich Clausing
(Einsprechender 02) 4515 Bad Essen 1

Vertreter: Patentanwälte
Dipl.-Ing. R. Schlee
Dipl.-Ing. A. Missling
Bismarckstr.43
6300 Giessen

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Einspruchsabteilung des Europäischen Patentamts
vom 15.09.1983, mit der das europäische Patent Nr.
0 004 550 aufgrund des Artikels 102(1) EPÜ
widerrufen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Andersson

Mitglied: C. Maus

Mitglied: M. Prélot

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

I. Auf die am 26. Februar 1979 angemeldete europäische Patentanmeldung Nr. 79 100 564.8, für die die Priorität einer früheren Anmeldung vom 5. April 1978 in Anspruch genommen wird, ist mit Wirkung vom 15. Juli 1981 das sieben Patentansprüche umfassende europäische Patent 0 004 550 erteilt worden.

Der erteilte Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"1. Landwirtschaftliches Bodenbearbeitungsgerät mit einem am Schlepper anbaubaren Tragrahmen (1), daran angeordneten Geräten (11, 30, 38, 54) zur Saatbettbereitung, die u.a. mindestens einen mit Ringen (20) in den lockeren Ackerboden eingreifenden Krumenpacker (18) aufweisen, dadurch gekennzeichnet, daß die mittelbar vom Tragrahmen (1) getragenen Ringe (20) motorisch in mindestens in vertikaler Richtung wirksam werdende Vibrationen versetzbar sind und derart eine Verdichtung der unteren Bodenschicht bewirken."

II. Nachdem die

Karl Becker GmbH & Co. KG Maschinenfabrik,
D-3525 Oberweser 1,

und die

Firma Rabewerk Heinrich Clausing,
D-4515 Bad Essen 1,

gegen die Erteilung des Patents Einspruch eingelegt hatten, hat die Einspruchsabteilung das Patent durch Entscheidung vom 15. September 1983 mit der Begründung widerrufen, der Gegenstand des Anspruchs 1 beruhe gegenüber dem genannten Stand der Technik nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit.

III. Gegen diese Entscheidung hat die Patentinhaberin am 5. November 1983 unter gleichzeitiger Zahlung der Gebühr Beschwerde mit dem Antrag eingelegt, die Entscheidung aufzuheben und das Patent in der erteilten Fassung aufrechtzuerhalten. Die schriftliche Begründung der Beschwerde ist am 12. Januar 1984 eingegangen.

IV. In der Beschwerdebegründung und in der mündlichen Verhandlung am 14. Mai 1985 führt die Patentinhaberin u.a. aus, aus der Aufgabe, die mit der Walze nach der deutschen Offenlegungsschrift 2 113 320 gelöst werden solle, folge, daß sich der Hinweis im letzten Absatz dieses Dokuments nur auf solche Rauhwalzen beziehe, mit denen die obere Bodenschicht verdichtet werde. Demgegenüber habe sie erkannt, daß man die unterste Krumenschicht verdichten, der Bodenoberfläche dagegen eine leicht krümelige Struktur geben müsse. Daß niemand daran gedacht habe, Krumenpacker mit einer Vibrationseinrichtung auszustatten, ergebe sich auch aus der deutschen Auslegeschrift 1 022 404. Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei daher patentfähig.

Hilfsweise werde die Aufrechterhaltung des Patents mit folgendem Patentanspruch 1 beantragt:

"1. Landwirtschaftliches Bodenbearbeitungsgerät mit einem am Schlepper anbaubaren Tragrahmen (1), daran angeordneten Geräten (11, 30, 38, 54) zur Saatbettbereitung, die u.a. mindestens einen mit Ringen (20) in den lockeren Ackerboden eingreifenden Krumenpacker (18) aufweisen, dadurch

gekennzeichnet, daß die mittelbar vom Tragrahmen (1) getragenen Ringe (20) motorisch in mindestens in vertikaler Richtung wirksam werdende Vibrationen versetzbar sind und derart eine Verdichtung der unteren Bodenschicht bewirken, wobei die Ringe (20) auf einem Mantelrohr (19) angeordnet sind, in dessen Innerem eine angetriebene Mittelwelle (23) rotiert, an der Unwuchtmassen befestigt sind."

- V. Die Einsprechenden treten dem Vorbringen der Patentinhaberin entgegen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie Regel 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.
2. Der Auffassung der Einsprechenden, das Gerät nach dem erteilten Patentanspruch 1 sei durch die deutsche Offenlegungsschrift 2 113 320 bekanntgeworden, kann die Kammer nicht folgen. Wegen der Gründe wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen im Abschnitt 3.1 verwiesen.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 erweist sich auch gegenüber den übrigen Dokumenten als neu. Im einzelnen braucht das nicht begründet zu werden, da die Einsprechenden nicht geltend gemacht haben, daß das Gerät nach Anspruch 1 in einer dieser Veröffentlichungen beschrieben oder dargestellt sei.

Nach dem Ergebnis der Prüfung der Entgegenhaltungen durch die Kammer ist das landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsgerät nach dem erteilten Anspruch 1 mithin gegenüber dem zu berücksichtigenden Stand der Technik neu.

3. Zur Frage der erfinderischen Tätigkeit ist folgendes auszuführen:

3.1 Der Patentinhaberin ist darin zuzustimmen, daß die Angabe im letzten Absatz der entgegengehaltenen deutschen Offenlegungsschrift 2 113 320, die Erfindung nach diesem Dokument könne auch an einer Rauwalze verwirklicht werden, nicht für sich, sondern unter Berücksichtigung der die Erfindung betreffenden Ausführungen in der Offenlegungsschrift zu werten ist. Ihnen entnimmt der Fachmann, daß mit dem Vorschlag der Entgegenhaltung, eine Walze für landwirtschaftliche Zwecke mit einer Vibrationseinrichtung auszurüsten, bezweckt wird, die Verdichtung der oberen Bodenschicht zu beeinflussen. Er bezieht den obigen Hinweis daher zwanglos auf jene Walzen der Gattung "Rauwalzen", die ebenfalls dazu bestimmt sind, die obere Bodenschicht zu verdichten, denkt also beim Lesen des Begriffs "Rauwalzen" in diesem Zusammenhang nicht an Untergrund - oder, um den im Patent verwendeten Begriff zu benutzen, Krumenpacker, die nach dem Normblatt DIN 11075 vom August 1964 ebenfalls zu den Rauwalzen gehören.

Wenn demnach der Gegenstand des Anspruchs 1 zwar durch die in Rede stehende Angabe nicht mit umfaßt ist, so kann der Patentinhaberin andererseits doch nicht darin gefolgt werden, daß die deutsche Offenlegungsschrift 2 113 320 von der Erfindung wegführe. Diese Entgegenhaltung liefert dem Fachmann vielmehr Informationen, die ihn in den Stand setzen, die der Erfindung nach dem europäischen Patent 0 004 550 zugrundeliegende Aufgabe zu lösen, ohne erfinderisch tätig werden zu müssen.

3.2 Diese Aufgabe besteht nach Spalte 2, Zeilen 6 bis 16, der Patentschrift darin, ein landwirtschaftliches Bodenbearbeitungsgerät zur Saatbettbereitung so auszubilden, daß ein Acker auch bei ungünstigen Bodenverhältnissen in einem einzigen Arbeitsgang saarfertig gemacht werden kann, daß das Gerät eine verhältnismäßig kurze Baulänge aufweist und die Lenksicherheit des Schleppers nicht gefährdet ist und daß die Verdichtung des Ackers nicht an der Oberfläche, sondern in den tieferen Bodenschichten erfolgt.

Zu dem letzten Teil der Aufgabe (Verdichtung des Ackers nicht an der Oberfläche, sondern in den tieferen Bodenschichten) ist anzumerken, daß dies der Zweck eines jeden Krumpackens ist (vgl. z.B. Schilling, "Landmaschinen", Rodenkirchen, 1962, Seiten 349 und 350). Insoweit enthält die Aufgabe mithin nur eine technische Selbstverständlichkeit.

3.3 Die vorstehende Aufgabe rührt nach Spalte 1 der Patentschrift daher, daß landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsgeräte der im Oberbegriff des Anspruchs 1 angegebenen Art eine große Baulänge und ein hohes Eigengewicht haben. Sie können infolgedessen am Feldende nur mit einem großen Radius gewendet werden, benötigen sehr starke Schlepper und bereiten beim Ausheben insbesondere dadurch Schwierigkeiten, daß durch die von ihnen verursachte Entlastung der Vorderräder des Schleppers die Lenksicherheit vermindert wird.

3.4 Einem Fachmann, der diese durch das hohe Eigengewicht verursachten Nachteile beseitigen wollte, war es bewußt, daß dieses Ziel nicht allein durch eine leichtere Ausbildung des Bodenbearbeitungsgeräts zu erreichen sei; denn es gehörte zu seinem Wissen, daß die Verdichtungswirkung von Krumpackern u.a. von deren Eigengewicht abhängt (vgl. Roemer/Scheibe,

"Ackerbaulehre", Berlin und Hamburg, 1952, Seite 299). Das Gerät nur leichter auszubilden, hätte also zur Folge, daß der Boden unterhalb des Krumpacker auf geringerer Tiefe verdichtet wird.

Hier bot dem Fachmann nun die schon erörterte deutsche Offenlegungsschrift 2 113 320 eine Anregung, wie sich diese nachteilige Wirkung einer Eigengewichtsverminderung vermeiden läßt. Dieser Entgegnung ist zu entnehmen, daß es dadurch, daß eine Ackerwalze durch einen motorischen Antrieb in vertikaler Richtung in Vibrationen versetzt wird, möglich ist, bei gleichen Bodenverhältnissen mit der Walze tiefer auf das Erdreich einzuwirken oder, wenn die gleiche Einwirktiefe erreicht werden soll, die Walze leichter auszubilden.

Die Offenlegungsschrift legte es daher nahe, den die Verdichtung der unteren Bodenschicht bewirkenden Krumpacker eines landwirtschaftlichen Bodenbearbeitungsgeräts nach dem Oberbegriff des Patentanspruchs 1 in der im kennzeichnenden Teil dieses Anspruchs angegebenen Weise auszubilden. Hatte der Fachmann ungeachtet dessen, daß die vertikalen Vibrationen auf die unterhalb der Ringe des Krumpackers befindliche Bodenschicht einwirken, Zweifel, ob auch in einem solchen Fall die oberen Bodenschichten eine aufgelockerte Krume behalten, so bedurfte es zur Klärung dieser Frage nur eines Versuchs.

- 3.5 Zu einer anderen Beurteilung der Frage der erfinderischen Tätigkeit gibt auch die deutsche Auslegeschrift 1 022 404 keinen Anlaß. Diese Veröffentlichung befaßt sich u.a. mit einer mit Stacheln besetzten Walze, bei der es darum geht, den Teil des Erdbodens, der von den Stacheln nicht erfaßt wird, ebenfalls zu zerkleinern. Hierzu dienen die an der Walze oder deren Rahmen angeordneten, Vibrationen

erzeugenden Unwuchten. Mit dieser Walze soll folglich ein anderes Problem gelöst werden, als es dem Gegenstand des Anspruchs 1 zugrunde liegt. Aus der Tatsache, daß dieses Dokument etwa 20 Jahre vor dem in Anspruch genommenen Prioritätstag veröffentlicht worden ist, kann deshalb nicht gefolgert werden, daß zur Konzeption des Bodenbearbeitungsgeräts nach Anspruch 1 eine erfinderische Tätigkeit erforderlich war.

- 3.6 Der Gegenstand des Anspruchs 1 lag mithin nahe.
4. Der erteilte Patentanspruch 1 hat deshalb keinen Bestand.
5. Was zur Frage der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit des Geräts nach dem erteilten Patentanspruch 1 ausgeführt ist, gilt sinngemäß auch für den Gegenstand des Anspruchs 1 nach dem Hilfsantrag. Die in diesem Anspruch noch aufgeführten Merkmale, die sich auf die Ausbildung der das Gerät in Vibrationen versetzende Teile beziehen, können die Patentfähigkeit nicht begründen. Sie gehören zum Wissen des mit dem Bau von Vibrationseinrichtungen befaßten Fachmanns (vgl. die britische Patentschrift 891 016). Daß ihre Anwendung bei einem in Vibrationen zu versetzenden Krumpacker nichts Besonderes darstellt, hat auch die Patentinhaberin in der mündlichen Verhandlung eingeräumt.
6. Der Patentanspruch 1 nach dem Hilfsantrag ist deshalb ebenfalls nicht bestandsfähig.
7. Die Ansprüche 2 bis 7 der Anspruchssätze nach dem Haupt- und nach dem Hilfsantrag sind jeweils auf den Anspruch 1 rückbezogen. Sie teilen folglich dessen Rechtsschicksal.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen

wird wie folgt entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte

gez. B A Norman

Der Vorsitzende

gez. G Andersson